

Satzung

über die Anzahl der in den Rat der Gemeinde Bedburg-Hau
zu wählenden Vertreter vom 24.01.2013

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV NRW S. 238) und des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau in seiner Sitzung am 17.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der Mitglieder des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau ab Kommunalwahl 2014 wird auf 26 festgesetzt; die Zahl der Wahlbezirke beträgt 13.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Anzahl der in den Rat der Gemeinde zu wählenden Vertreter vom 24.02.1998 außer Kraft.